



Entwurf an Gemeindeversammlung Steuerreglement

Vom 13. Dezember 2000 (Stand unbekannt)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz, nachfolgend StG, SGS 331), *

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des StG, dem Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009 (SGS 331.1) sowie der Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 (SGS 331.11) folgende Gemeindesteuern: *

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.
- c) * ...

§ 2 Steuerfüsse *

¹ Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich beim Beschluss über das Budget folgendes fest: *

- a) * den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
- b) * den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
- c) * den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG;
- d)–e) * ...

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren. *

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuergericht offen. *

⁴ ... *

§ 6 Fälligkeit, Verzugszins, Vergütungszins *

¹ Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von § 135 ff. StG. *

² ... *

³ Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. *

4-5 ... *

⁶ Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer. *

§ 7 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Provisorische Rechnung *

¹ Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss. *

§ 9 Stundung und Erlass

¹ Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.12.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 2 Abs. 1, e)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 5 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 5 Abs. 3	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 5 Abs. 4	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 6	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 6 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 6 Abs. 3	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 6 Abs. 4	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 6 Abs. 5	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 6 Abs. 6	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 8	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 8 Abs. 1	geändert	-
11.12.2003	01.01.2004	§ 1 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
11.12.2003	01.01.2004	§ 2 Abs. 1, d)	aufgehoben	-
11.12.2003	01.01.2004	§ 6 Abs. 1	geändert	-
11.12.2003	01.01.2004	§ 6 Abs. 3	geändert	-
20.06.2023	01.01.2023	Ingress	geändert	2023.002
20.06.2023	01.01.2023	§ 1 Abs. 1	geändert	2023.002
20.06.2023	01.01.2023	§ 2	Titel geändert	2023.002
20.06.2023	01.01.2023	§ 2 Abs. 1	geändert	2023.002
20.06.2023	01.01.2023	§ 2 Abs. 1, a)	geändert	2023.002
20.06.2023	01.01.2023	§ 2 Abs. 1, b)	geändert	2023.002
20.06.2023	01.01.2023	§ 2 Abs. 1, c)	geändert	2023.002
20.06.2023	01.01.2023	§ 2 Abs. 1, e)	eingefügt	2023.002
20.06.2023	01.01.2023	§ 6 Abs. 2	geändert	2023.002

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GRS Fundstelle
Erlass	13.12.2000	01.01.2001	Erstfassung	-
Ingress	20.06.2023	01.01.2023	geändert	2023.002
§ 1 Abs. 1	20.06.2023	01.01.2023	geändert	2023.002
§ 1 Abs. 1, c)	11.12.2003	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 2	20.06.2023	01.01.2023	Titel geändert	2023.002
§ 2 Abs. 1	20.06.2023	01.01.2023	geändert	2023.002
§ 2 Abs. 1, a)	20.06.2023	01.01.2023	geändert	2023.002
§ 2 Abs. 1, b)	20.06.2023	01.01.2023	geändert	2023.002
§ 2 Abs. 1, c)	20.06.2023	01.01.2023	geändert	2023.002
§ 2 Abs. 1, d)	11.12.2003	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 2 Abs. 1, e)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 2 Abs. 1, e)	20.06.2023	01.01.2023	eingefügt	2023.002
§ 5 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 5 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 5 Abs. 4	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 6	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
§ 6 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 6 Abs. 1	11.12.2003	01.01.2004	geändert	-
§ 6 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 6 Abs. 2	20.06.2023	01.01.2023	geändert	2023.002
§ 6 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 6 Abs. 3	11.12.2003	01.01.2004	geändert	-
§ 6 Abs. 4	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 6 Abs. 5	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 6 Abs. 6	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 8	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
§ 8 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-